



BESONDERE BEDINGUNGEN - KFZ -
LENKERSCHUTZVERSICHERUNG
(KFZ-LS 2017|EH02)

EUROHERC
VERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNGEN – KFZ – LENKERSCHUTZVERSICHERUNG (KFZ-LS 2017|EH02) (gültig ab 10. 4. 2017)

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Was ist versichert und wo gilt die Versicherung?
(örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 2 Wer ist versichert?
- Artikel 3 Welche Leistung erbringt der Versicherer?
- Artikel 4 Bis zu welcher Höhe leistet der Versicherer?
- Artikel 5 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
- Artikel 6 Wann wird die Leistung fällig? Meldepflicht
- Artikel 7 Für welche Fälle wird Leistungsfreiheit vereinbart?
- Artikel 8 Ausübung der Rechte, Erfüllung der Pflichten
- Artikel 9 Übergang von Ersatzansprüchen auf den Versicherer
- Artikel 10 Regelungen bei Zahlungsverzug

ARTIKEL 1

WAS IST VERSICHERT UND WO GILT DIE VERSICHERUNG? (ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH)

- (1) Der Lenkerschutz dient als Absicherung des Lenkers bei einem selbstverschuldeten Unfall, die ohne Schutz keine Leistung aus der Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten.
- (2) Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der berechtigte Lenker bei einem Verkehrsunfall mit dem in der Police genannten versicherten Fahrzeug innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches erleidet.
- (3) Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Europa analog den Bestimmungen des Artikels 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB) des versicherten Fahrzeuges.
- (4) Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.
- (5) Als versichertes Fahrzeug gilt bei einem Wechselkennzeichen jenes Fahrzeug, auf dem sich zum Unfallzeitpunkt die amtlichen Kfz-Kennzeichen befinden.

ARTIKEL 2

WER IST VERSICHERT?

- (1) Versicherungsschutz besteht für den berechtigten Lenker des versicherten Fahrzeuges.
- (2) Als berechtigte Lenker werden Personen, die mit dem Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

ARTIKEL 3

WELCHE LEISTUNG ERBRINGT DIE VERSICHERER?

- (1) Versichert sind Personenschäden und davon abgeleitete Vermögensschäden der versicherten Person, die infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten Fahrzeuges entstanden sind, im Rahmen der vereinbarten Leistungen.
- (2) Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme erbringt der Versicherer nach einem vom berechtigten Lenker verursachten Verkehrsunfall oder nach einer aus der Betriebsgefahr des versicherten Fahrzeuges entstandenen Körperverletzung oder bei Tod folgende Leistungen:
 - 2.1. Schmerzensgeld nach einem stationären Krankenhausaufenthalt (ausgenommen Angehörigenschmerzensgeld)
 - 2.2. Verunstaltungsentschädigung
 - 2.3. Heilkosten und Heilbehelfe (soweit unfallkausal und nach ärztlicher Verordnung notwendig)
 - 2.4. Unfallkausale Pflegekosten und Kosten einer Haushaltshilfe bis EUR 10.000,-
 - 2.5. Kosten eines behindertengerechten Umbaus der Wohnung oder eines Eigenheims, welche durch ein mitversichertes Schadenereignis erforderlich wurden – bis maximal EUR 50.000,-
 - 2.6. Verdienstentgang
 - 2.7. Unterhaltsansprüche der Hinterbliebenen
 - 2.8. Kosten eines medizinischen Sachverständigen
 - 2.9. Ortsübliche Begräbniskosten
- (3) Maßgeblich ist das auf den Verkehrsunfall insgesamt anzuwendende Recht.
- (4) Hat der Lenker am Verkehrsunfall ein Verschulden zu verantworten, erfolgt die Leistung im Ausmaß dieses Verschuldens, maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

ARTIKEL 4

BIS ZU WELCHER HÖHE LEISTET DER VERSICHERER?

- (1) Die Summe aller Leistungen ist pro Versicherungsfall und Fahrzeug mit der auf der Police vereinbarten Versicherungssumme für den Lenkerschutz begrenzt.

ARTIKEL 5

WAS IST NICHT VERSICHERT (RISIKOAUSSCHLÜSSE)?

- (1) Es besteht kein Versicherungsschutz:
 - 1.1. bei Vorliegen kongruenter gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche des Versicherten gegen Dritte, wenn und soweit diese für ihn durchsetzbar sind. Als Dritte gelten auch Sozialversicherungsträger und der Dienstgeber des Versicherten.

1.2. bei Leistungsfällen aus Verkehrsunfällen und/oder Ereignissen aus der Betriebsgefahr:

1.2.1. die beim Ein- und Aussteigen sowie beim Be- und Entladen des Fahrzeuges eintreten.

1.2.2. die der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt

1.2.3. die der Versicherte bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen erleidet, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

1.3. Schmerzensgeld für Angehörige

1.4. Kosten für rechtliche Beratung und Vertretung zur Anspruchsverfolgung, z.B. Anwaltskosten

(2) Es gelten dieselben Risikoauschlüsse wie in den beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Art. 8 Pkt. 3 - 5 AKHB).

ARTIKEL 6

WANN WIRD DIE LEISTUNG FÄLLIG? MELDEPFLICHT

(1) Die Leistung wird fällig, sobald vom Versicherungsnehmer alle Nachweise erbracht sind, die für die Art und Bemessung der Leistung erforderlich sind. Insbesondere muss der Nachweis erbracht werden (z.B. durch rechtskräftiges Urteil), dass gegenüber Dritten (z.B. Unfallgegner, Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, gesetzliche oder private Unfall- oder Krankenversicherung) keine Ansprüche geltend gemacht werden können.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer nach Maßgabe der Bestimmungen der §6 Abs 3 VersVG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

(4) Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Ansprüche binnen maximal 3 Jahren ab dem Unfalltag in geschriebener Form anzumelden.

(5) Die Verjährung der Versicherungsansprüche richtet sich nach §12 VersVG. Nach zehn Jahren tritt jedenfalls absolute Verjährung ein.

ARTIKEL 7

FÜR WELCHE FÄLLE WIRD LEISTUNGSFREIHEIT VEREINBART?

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen des §6 Abs 2 VersVG ist der Versicherer leistungsfrei:

1.1. wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Verkehrsunfall kraftfahrrechtlich nicht zum Lenken des Fahrzeuges berechtigt ist,

1.2. wenn das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt wird

1.3. wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalles in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeuges nicht in der Lage ist

1.4. Ist bei der Verwendung eines Fahrzeuges die Verwendung eines Sicherheitsgurtes gesetzlich vorgeschrieben und wurde dieser Verpflichtung zum Unfallzeitpunkt nicht nachgekommen, reduzieren sich die vereinbarten Leistungen um bis zu 50%.

ARTIKEL 8

AUSÜBUNG DER RECHTE, ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN

(1) Die Ausübung der Rechte aus dieser Versicherung steht dem Versicherungsnehmer bzw. im Ablebensfall den Anspruchsberechtigten zu.

(2) Für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht sind neben dem Versicherungsnehmer auch die versicherten Personen verantwortlich.

ARTIKEL 9

ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN AUF DEN VERSICHERER

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

(2) Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

ARTIKEL 10

REGELUNGEN BEI ZAHLUNGSVERZUG

Es gelten dieselben Regelungen bei Zahlungsverzug, wie in den beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Art. 7 AKHB)

Diese Versicherungsbedingungen sind ab 10.04.2017 gültig.

ANHANG**AUSZUG AUS VERSICHERUNGSVERTRAGGESETZ (VERS VG)****§6**

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1 a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1 a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines

Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§23

(1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

§27

(1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.



EUROHERC VERSICHERUNG AG
ZWEIGNIEDERLASSUNG ÖSTERREICH
1010 WIEN|PARKRING 20
www.euroherc.at